Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 209 "Weidenbruchs Kämpe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf



## ERLAUTERUNG DER PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiete, die der Erholung (§ 10 BauNVO)

SO

Sondergebiete Wochenendhausgebiete mit fortlaufender Numerierung (§ 10 (1) BauNVO)

SO

Sondergebiete Wochenendhausgebiete Gaststätte, Laden (6 10 (2) BauNVO (siehe § 3 textl. Festsetzung)

TSOT Camping

Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)

Maβ der baulichen Nutzung

(0,15)

Geschoßflächenzahl

0.15 Grundflächenzahl

GR 90m<sup>2</sup> max. überbaubare Grundstücksfläche

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise

0

nur Einzelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen



Verkehrsfläche besonderer

P Öffentliche Parkfläche

Einfahrt

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Hauptwanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfall-stoffen sowie für Ablagerungen

(6 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

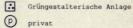
T - Elektrizität/Trafostation

Abwasser/Pumpstation

Grünflächen



Grünflächen





Ö öffentlich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasser-schutz und die Regelung des Wasser-abflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Wasserflächen



Flächen für die Wasser-wirtschaft: offener Wassergraben

RR Regenwasserrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen und Maβnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum
Anpflanzen sowie mit Bindungen
für die Bepflanzungen und für
die Erhaltung von Bäumen und
Sträucher
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit
Bindungen für Bepflanzungen und
für die Erhaltung von Bäumen
und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Bauß)

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Festsetzungen

F mind. 1000 qm Mindestgröße der Bau-grundstücke

Mit Geh- Fahr- und Leitungs-rechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Gehrechten zugunsten der Öffentlichkeit und Fahrrechten zugunsten der auf den Flur-stücken 70/2, 70/3 und 70/4 ansässigen Segelsportclubs sowie mit Leitungsrechten zu-gunsten der Ver- und Entsor-gungsträger zu belastende Flächen

(6 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belasten-de Flächen zugunsten des Ent-sorgungsträger (Abwasserkanal)

• • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungs-bereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Ge-meinschaftsanlagen und Stell-plätze

GST Gemeinschaftsstellplätze

ST . Stellplätze

Nachrichtliche Übernahme



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet

(L) H2

Bezeichnung der Landschaftsschutzgebiete

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Baugrundstücke, Mindestgrundstücksgrößen In den Wochenendhausgebieten, für die keine differenzierten Nutzungsbindungen festgelegt sind, darf auf einem Baugrundstück nur ein Wochenendhaus errichtet werden, wobei die Mindestgröße der Baugrundstücke in den jeweiligen Gebieten wie folgt betragen muβ:

1.000 qm in den Sondergebieten Wochenendhausgebiet

in den Sondergebieten Wochenendhausgebiet 700 qm SO/Woch 2; Woch 7

600 qm in den Sondergebieten Wochenendhausgebiet SO/Woch 3: Woch 6

in den Sondergebeiten Wochenendhausgebiet SO/Woch 5; Woch 8500 qm

(§ 9 (1) 3 BauGB)

§ 2 Nebenanlagen und Garagen Zuzüglich zur maximal zulässigen Grundfläche eines Wochenendhauses sind auf den einzelnen Wochenendhausgrund-Stücken Bootsschuppen oder Garagen bis zu einer Grundfläche von 25 qm zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind WC-Anlagen, die bestimmten Sammelsteganlagen zugeordnet sind. Weitere Nebenanlagen sind ausgeschlossen.
(§ 14 (1) und § 10 (2 + 3) BauNVO)

Läden und Gaststätten In den Baugebieten SO/Woch 4 und Woch 9 mit der Zweckbestimmung "Laden, Gaststätte" sind nur Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs der Wochenendhausnutzer des Gebietes sowie Schank- und Speisewirtschaften § 3 zulässig. (§ 10 (2) BauNVO)

Bäume und Sträucher Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und mit der Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchen sind landschaftstypische Bäume und Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen nur zur Anlegung der notwendigen Grundstückszufahrt in deren Breite unterbrochen werden.

In den Sondergebieten Wochenendhausgebiet SO/Woch 1 - 7 sind auβerhalb der überbaubaren Flächen vorhandene Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten und landschaftstypische Bäume und Sträucher anzupflanzen. Diese Flächen zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur in der Breite der erforderlichen Grundstückszufahrten unterbrochen werden. Nebenanlagen sind in diesen Bereichen nicht zulässig. (§ 9 (1) 25 BauGB)

- 8 5 Campingplatzgebiete - Wohnmobile Campingpiatzgebiete - wohlmieble Auf den Grundstücksflächen innerhalb des Sondergebietes "Campingplatzgebiet" (SO Camping - Wohnmobile) ist ausschlieβlich die Errichtung von Standplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind, zulässig.
  - a) Die Standplätze müssen eine Mindestgröße von 100 gm haben.
  - b) Auf den Standplätzen sind nur Wohnmobile zum vorübergehenden Aufenthalt zulässig. Ausnahmesweise können auch Zelte zugelassen werden.
  - c) Die inneren Fahrwege müssen eine Breite von 5,50 m haben.
- Die in der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze im Westen des Plangebietes nördlich der Meerstraße ausgewiesenen Stellplätze sind bei den in den Boots-Sammelsteganlagen Nr. 3 a (Bebauungsplan Nr. 208) und Nr. 3 b gelegenen Stegen Nr. N 17, N 18, N 19, N 20, N 21, N 23, N 28 und N 30 für den Nachweis der Stellplatzpflicht gemäß NBauO zugeordnet (siehe auch Übersichtskarte Begründung) § 6 (§ 9 (1) 22 BauGB)
- Die im Südwesten des Geltungsbereiches festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze sind dem Hotel-Restaurant "Seestern" auf dem Flurstück 70/9, Flur 11, Gemarkung Mardorf und der Steganlage N 22 zugeordnet. § 7